



SONDERURLAUB

Allgemein

Sonderurlaub ist eine **längerfristige** Freistellung von der Arbeitspflicht (d.h. länger als zwei Arbeitswochen), deren Ursache in der Regel im privaten und nicht im dienstlichen Bereich des Mitarbeiters liegt.

Je nach Bewertung dieser Ursache oder dieses Sonderurlaubszwecks wird das Arbeitsentgelt bzw. die Besoldung weitergezahlt oder nicht.

Hinweis:

Die Gewährung von längerfristigem Sonderurlaub kann zu einer Kürzung des Erholungsurlaubs führen. Daneben ergeben sich ggf. auch Auswirkungen auf Stufenlaufzeiten, Jubiläumszeiten, Sozialversicherungs- oder Zusatzversorgungsansprüche.

Tariflich Beschäftigte und Auszubildende

Die/Der Beschäftigte kann bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** unter Verzicht auf das Entgelt Sonderurlaub erhalten, **wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.**

Darüber hinaus ist Sonderurlaub bei Vorliegen **gesetzlicher Voraussetzungen** zu gewähren.

In allen Fällen ist unter Beifügung entsprechender Nachweise ein formloser Antrag an das Personaldezernat auf dem Dienstweg zu richten.

Wir beraten Sie gerne schon im Vorfeld. Sprechen Sie uns an!

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Für diesen Personenkreis ist Sonderurlaub nur bei Vorliegen **gesetzlicher Voraussetzungen** zu gewähren.

Hierzu zählt z. B. das Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe, das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) oder das Gesetz zur Vorbereitung einer Kandidatur für den Bundes- oder Landtag.

In allen Fällen ist unter Beifügung entsprechender Nachweise ein formloser Antrag an die zuständige Personalabteilung auf dem Dienstweg zu richten.

Beamte

Beamte erhalten nach den Bestimmungen der §§ 25 ff Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW Sonderurlaub z. B. für staatsbürgerliche, berufliche (in Anlehnung an das AWbG), kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke wie auch für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke.

In allen Fällen ist unter Beifügung entsprechender Nachweise ein formloser Antrag an die zuständige Personalabteilung auf dem Dienstweg zu richten.